



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 10

Freitag, den 8. März

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 Sätze 7 & 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in ein Wallheckenkataster 30

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 291 (südlich Schlossbereich) 30
Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 318 (Dreekamp) 31

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 Sätze 7 & 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in ein Wallheckenkataster

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Grenze dienen oder dienen und die bereits seit 1935 durch die Verordnung zur Erhaltung von Wallhecken auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes bzw. seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) als Wallhecken geschützt waren, gelten gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Hierzu gehören auch Wallhecken, die zu Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes, beispielsweise im Wege der Kompensation oder des Wallheckenpflegeprogramms, neu angelegt worden sind.

Die Wallhecken im Landkreis Aurich sind in einem Wallheckenkataster im Sinne des § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG eingetragen. Das Wallheckenkataster wird vom Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung & Naturschutz, Dienstgebäude Kirchdorfer Straße 7, 26603 Aurich, geführt und kann dort durch jedermann eingesehen werden.

Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG ist den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach § 22 Abs. 2 & 3 NAGBNatSchG bekannt zu geben. Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. Da die Voraussetzungen vorliegen, macht das Amt für Bauordnung, Planung & Naturschutz des Landkreises Aurich von der Möglichkeit der öffentlichen Bekanntgabe Gebrauch. Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung somit hierdurch nach § 22 Abs. 3 Satz 8 NAGBNatSchG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht besei-

tigt werden. Auch alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 9 NAGBNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden können. Die Verbote gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zu Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 & 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Das Anlegen und Verbreitern einer Durchfahrt ist dem Amt für Bauordnung, Planung & Naturschutz des Landkreises Aurich spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen und der Eingriff zu kompensieren. Des Weiteren sind die Verbote des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zu beachten. Es können im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Sollten Unsicherheiten bestehen, ob eine von Ihnen beabsichtigte Handlung ggf. gegen die obigen Verbote verstößt, berät Sie das Amt für Bauordnung, Planung & Naturschutz des Landkreises Aurich gerne hierzu.

Aurich, den 28.02.2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

In Vertretung

Dr. Puchert

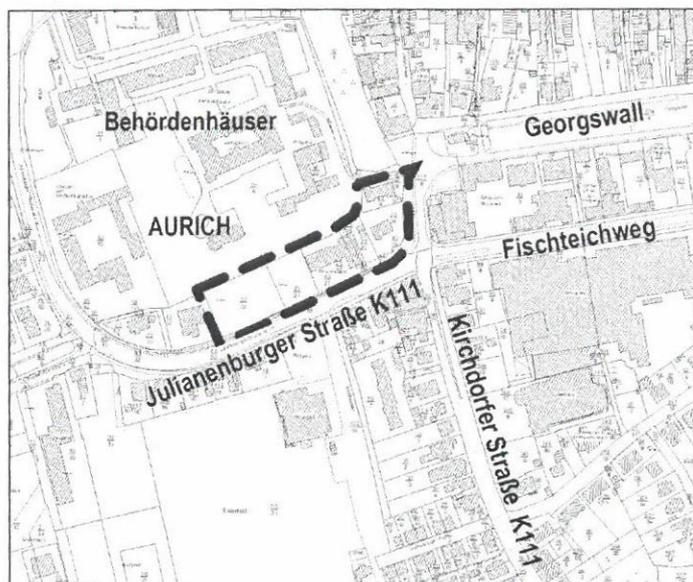
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 291 (südlich Schlossbereich)

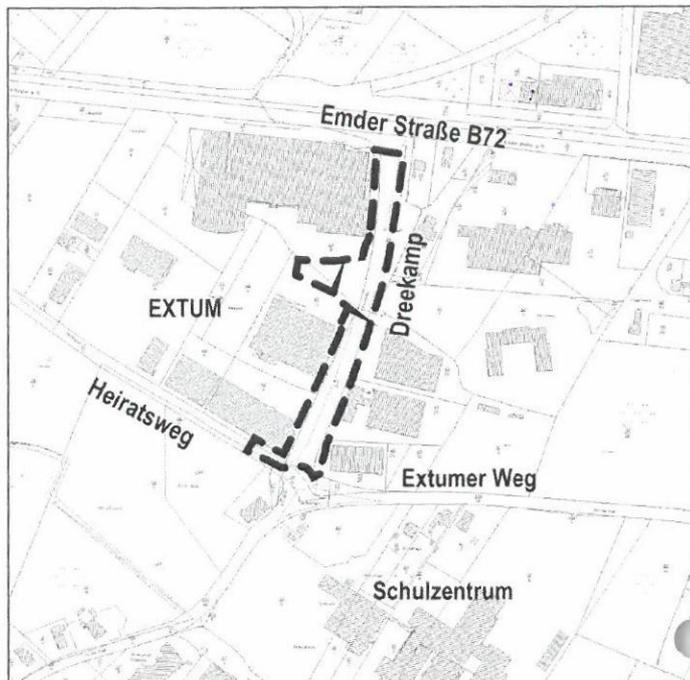
Der Rat der Stadt Aurich hat am 26.03.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 291 (südlich Schlossbereich) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 08.03.2013 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 21.02.2013

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 318 (Dreekamp)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 13.12.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 318 (Dreekamp) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau des Dreekamps einschließlich verkehrsgerecht umgestalteter Nebenanlagen sowie einer verkehrsgerechten Umgestaltung des Anbindungspunktes an das Subzentrum West zu schaffen.

Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 08.03.2013 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 21.02.2013

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst